

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Strafantrag bei Amtsmißbrauch?

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Kimba 18.04.2006 10:02</p>	<p data-bbox="395 143 1461 210">Bei strahlendem Sonnenschein einen wunderschönen "Guten-Morgen":sunny: an alle!</p> <p data-bbox="395 244 1442 344">Auch wenn das Thema SpielV, Fun Games & Co. schon über jedes Maß hinaus diskutiert wurde, habe ich hierzu doch noch eine kleine Frage und hoffe auf sachkundige Antworten.</p> <p data-bbox="395 380 1485 680">Nach wie vor ist es leider eine Tatsache, daß in den einzelnen Kommunen die Vorgehensweisen zur Umsetzung der SpielV sehr unterschiedlich sind. Nach diversen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Rechtslage bzgl. der sog. Fun Games doch "eigentlich" (so ein "un-wort"...) eindeutig. In der Rechtssprechung sind immer wieder Fun Games verboten, welche über Hinterlegungsspeicher, Karten, Tokenauszahlung etc. verfügen. So versenden diverse Städte nunmehr Abräumverfügungen für eben diese Geräte, während die Aufsteller entsprechend umgerüstete Geräte (Hopper raus etc.) weiter betreiben dürfen.</p> <p data-bbox="395 685 1442 752">Andere Städte wiederum verlangen das rigorose Abräumen sämtlicher sog. Fun Games, egal in welcher Form sie betrieben werden.</p> <p data-bbox="395 757 1497 954">So wurde von einer Stadt vor Wochen eine solche Verfügung erlassen, die Betreiber haben daraufhin zahlreiche Geräte "verschrotten" lassen und sich bemüht, wenigstens einen Teil dieser Geräte so umzubauen, daß es für die Behörden kein Problem darstellt, diese in Sekunden dahingehend zu überprüfen, daß sie als reine Unterhaltungsgeräte fungieren. So wurden nicht nur die Hopper entfernt, sondern die Auszahlungseinheiten mit Blechen verschweißt etc.</p> <p data-bbox="395 958 1497 1155">Die Behörde wurde dementsprechend angeschrieben und informiert, reagierte doch lediglich mit Ignoranz. Es folgte eine Kontrolle der Betriebsstätten, in denen die Beamten sich aufführten wie ein "Rollkommando", sich weder beim Personal vorstellten, Kunden aus den Hallen vertrieben etc. Anschließend folgte eine erneute Abräumverfügung für Jackpotanlagen, die schon seit Monaten nicht mehr in Betrieb waren sowie für die Unterhaltungsgeräte.</p> <p data-bbox="395 1191 1398 1292">In diversen Urteilen stand dem Betrieb der o.g. Unterhalter in kontrollierbarer Form ohne Auszahlung, Hinterlegungsspeicher, Tokenmanager etc. absolut nichts entgegen.</p> <p data-bbox="395 1328 1501 1800">Inwieweit kann sich ein Ordnungsbeamter derart "unmöglich" bei einer Kontrolle benehmen? Jedwede Erklärungsversuche mit Ignoranz strafen und weiterhin auf seine persönliche Interpretation der SpielV beharren? Was passiert, wenn die zahlreichen Aufsteller, die aufgrund seiner Handhabe nicht nur schwere wirtschaftliche Schäden erleiden, sondern tlw. in die Insolvenz getrieben werden, gegen ihn persönlich Strafanzeige wegen Amtsmißbrauch / Behördenwillkür stellen? Es ist klar, daß die neue SpielV umgesetzt werden muß, und in vielen Städten klappt das auch hervorragend, aber es kann doch nicht angehen, daß sich jemand aus "Geltungssucht(?)" herausnimmt, er allein wisse definitiv, was der Gesetzgeber mit der neuen SpielV sagen "wollte(?)", mit seinem "Halbwissen" dahergeht, dieses kostenpflichtig verbreitet und jeder muß sich dieser Willkür beugen? Wenn hierdurch viele Unternehmer nicht zu verkraftende wirtschaftliche Schäden erleiden, die sich bei korrekter Umsetzung der SpielV ohne weiteres vermeiden ließen, muß derjenige dann dafür nicht persönlich haftbar gemacht werden?</p> <p data-bbox="395 1836 1477 1964">Das soll jetzt keine "Schimpfe" auf die Behörden sein! Denn wie gesagt, die Umsetzung der SpielV ist klar, ebenso ist es Ihre Aufgabe dieses zu kontrollieren und durchzusetzen. Es geht nur um die Frage, was passiert, wenn Einzelfälle über ihr Ziel hinausschießen?</p> <p data-bbox="395 2000 564 2036">Liebe Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>nette.tante 18.04.2006 11:51</p>	<p>quote----- Original von Kimba Andere Städte wiederum verlangen das rigorose Abräumen sämtlicher sog. Fun Games, egal in welcher Form sie betrieben werden.</p> <p>-----</p> <p>Und mit was? Mit Recht!:rolleyes:</p> <p>quote----- Original von Kimba Jedwede Erklärungsversuche mit Ignoranz strafen und weiterhin auf seine persönliche Interpretation der SpielV beharren?</p> <p>-----</p> <p>Schonmal über die Möglichkeit nachgedacht, dass diese Interpretation vielleicht die Richtige sein könnte?</p> <p>quote----- Original von Kimba Es geht nur um die Frage, was passiert, wenn Einzelfälle über ihr Ziel hinauschießen?</p> <p>-----</p> <p>Dafür gibt es Rechtsmittel. Sprich Widerspruch und Antrag nach § 80 V VwGO.</p>
<p>Boshamer 18.04.2006 13:05</p>	<p>:moin: aus Kierspe, da hat die nette Tante Recht.</p> <p>Was passiert, wenn die zahlreichen Aufsteller, die aufgrund seiner Handhabe nicht nur schwere wirtschaftliche Schäden erleiden, sondern tlw. in die Insolvenz getrieben werden, gegen ihn persönlich Strafanzeige wegen Amtsmißbrauch / Behördenwillkür stellen?</p> <p>Mit solchen Äußerungen wäre ich schon vorsichtig...Amtsmißbrauch ist ein schwerer Vorwurf und muss ganz klar begründet sein. Und wenn ein Betreiber in die Insolvenz getrieben wird (was ich mir kaum vorstellen kann), dann hat er die Möglichkeit, das Vorgehen der Behörde, wie von Nette.Tante beschrieben zu kritisieren und seine verfassungsmäßigen Rechte anzuwenden.</p> <p>Sollte sich dann der Vorwurf des Amtsmißbrauches als falsch herausstellen, dann hat der Beamte auch die Möglichkeit, wegen übler Nachrede gegen den Betreiber vorzugehen.</p> <p>Ich finde, das Verhalten muss von beiden Seiten mit der nötigen Sensibilität angegangen werden.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Boshamer</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Kimba 18.04.2006 13:33</p>	<p data-bbox="395 145 660 174">Hallo, "nette Tante",</p> <p data-bbox="395 215 1458 448">danke für die Antwort. Leider blieb die Frage offen, mit welchem Recht(?) ein rigoroses Abräumen der entsprechenden Geräte verlangt wird? Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich sehr wohl schon Recht gesprochen, und zwar immer mit dem Ergebnis, daß Fun Games mit Hinterlegungsspeicher, Tokenauszahlung etc. abgeräumt werden müssen, Geräte, die ohne diese Möglichkeiten der Auszahlung etc. betrieben wurden, durften auch weiterhin betrieben werden.</p> <p data-bbox="395 488 1414 553">Also, mit welchem Recht wird ein Abräumen von reinen Unterhaltungsgeräten verlangt?</p> <p data-bbox="395 593 1497 786">Selbstverständlich habe ich schonmal über die Möglichkeit nachgedacht, daß "diese Interpretation" vielleicht die Richtige sein könnte - doch (s.o.): Ein "Nachdenken" über "eigene Interpretationen" ist nicht erforderlich! Jeder kann die entsprechenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes nachlesen! Dort steht EINDEUTIG, welche Geräte entfernt werden müssen und welche nicht! Oder sollte ich mich irren, daß das o.g. Gericht keine Bindungswirkung für alle Städte hat???</p> <p data-bbox="395 826 1469 920">Wenn ein einzelner nunmehr eine "eigene Interpretation" für sich als richtig erklärt hat und diese regelrecht "vermarktet", kann diese doch wohl kaum über die Rechtssprechung der Gerichte gestellt werden?!</p> <p data-bbox="395 925 1465 990">Die wirtschaftlichen Schäden, die hierdurch bereits verursacht wurden, sind heute schon enorm.</p> <p data-bbox="395 994 1485 1187">Selbstverständlich gibt es die Rechtsmittel des Widerspruches, Eilverfahrens etc. Aber aus welchem Grund soll sich ein Unternehmer ständig aufs Neue zu langwierigen, kostenintensiven Prozessen gegen den gesamten öffentlichen Behördenapparat durch die Handlungen eines einzelnen nötigen lassen, wenn sein Unternehmen zwischenzeitlich von diesem einen regelrecht "zertrümmert" wird? Und das, obwohl die Rechtssprechung bereits gegeben ist.</p> <p data-bbox="395 1227 1469 1359">Da diese Schäden überhaupt nicht durch die eigentliche öffentliche Hand oder die Rechtssprechung verursacht werden, sondern lediglich der fehlerhaften Handhabung eines einzelnen zuzuordnen sind, wäre es doch eher angebracht, diese Person auch "persönlich" zur Rechenschaft zu ziehen!</p> <p data-bbox="395 1364 1501 1529">Meines Wissens erging an eben diese Behörde am 16.03. ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums, welches bzgl. der SpielV nochmals verdeutlichte, welche Geräte aus den Hallen zu entfernen sind. Ich halte es schon für mehr als anmaßend, daß neben dem Unternehmer selbst eine Anweisung des Ministeriums derart ignoriert wird!</p> <p data-bbox="395 1570 1374 1635">Bleibe nur, umgekehrt die Frage zu stellen: Schonmal über die Möglichkeit nachgedacht, daß die Interpretation der Gerichte die Richtige sein könnte?</p> <p data-bbox="395 1675 1485 2036">Wie gesagt, dieser Beitrag soll nicht darauf abzielen, alle Beamten/Angestellten über einen "Kamm zu scheren", denn in vielen Städten erfolgt eine korrekte und für diese sicher auch nicht immer einfache Durchsetzung der SpielV. Aber ich denke, was Recht ist, muß Recht bleiben und das gilt für alle Berufssparten - so geht es hier nur um "persönliche" Handhabungen. Es kann nicht sein, daß die gesamte Behörde für derartige bewußte Fehler eines einzelnen einstehen muß. Aufgrund der vorliegenden Urteile und der Ignoranz mit der ein offensichtlich falscher Weg weiter beschritten wird, sollte doch der Verursacher die Verantwortung tragen! Um dieses zu erreichen scheint m.E. ein (persönlicher) Strafantrag wegen Amtsmißbrauch die einzige Möglichkeit zu sein, vor allem um weitere nicht wieder gut zu machende Schäden zu vermeiden.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 368 212"> Kramer-Cloppenburg 18.04.2006 13:38 </p>	<p data-bbox="395 145 1134 181">Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p data-bbox="395 215 1469 383">Also, hier werden einem Kollegen ja ganz schön massive Pflichtverletzungen ("Rollkommando", "Halbwissen", "Gäste aus Spielhallen vertreiben", "Gewerbetreibende in die Insolvenz treiben", "Geltungssucht" und Amtsmissbruch etc.) vorgeworfen, die, wenn sie denn wirklich zutreffen, durchaus im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde etc. zu prüfen sein dürften, oder? ?(</p> <p data-bbox="395 416 1453 584">In diesem Zusammenhang prüft der Arbeitgeber (die entsprechende Stadt) dann auch, ob evtl. Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten in der Tat vorliegen, oder aber, ob die Beschwerde allein dazu dient, den Mitarbeiter "unter Druck zu setzen", zu verleumden oder in sonstiger Weise in Misskredit zu bringen. :rolleyes:</p> <p data-bbox="395 618 1453 819">Wenn der Kollege (aus der Stellungnahme von Kimba entnehme ich, dass es ein Mann sein muss) sich denn wirklich so verhalten hat, wie es hier geschildert wird und (so ist zumindest zwischen den Zeilen zu lesen) "Rechtsbeugung" betreibt, sollte man sich auch nicht scheuen, mit seinem guten Namen und somit auch als Zeuge dafür einzutreten, dass hier eine entsprechende Überprüfung in dienstrechtlicher Hinsicht erfolgen kann.</p> <p data-bbox="395 853 1469 987">Hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Entscheidung hat die liebe "nette.tante" ja schon den Rechtsweg aufgezeigt, in dessen Verlauf auch das Verwaltungsgericht prüft, ob die Verfahrensweise der Stadt und des hierfür verantwortlichen Sachbearbeiters im Einklang mit den Rechtsnormen steht.</p> <p data-bbox="395 1021 1517 1458">Auch wenn es von mir und anderen Kolleginnen und Kollegen schon an verschiedenen Stellen gesagt worden ist, sind aufgrund der jüngeren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (Beschluss VGH Kassel vom 23.03.2005 - 11 TG 175/05 / VG Neustadt an der Weinstraße 4 L 180/06.NW vom 08.03.2006) Zitat: "die nach § 33 c. Abs. 1 S. 1 GewO zuständigen Behörden nicht befugt, materielle Feststellungen zur Legalität eines gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO ursprünglich erlaubnispflichtigen, in seiner Funktionsfähigkeit veränderten Spielgeräts zu treffen. Die Feststellung, ob ein zulassungspflichtiges Spielgerät nach technischen Veränderungen noch der Zulassung bedarf oder zulassungsfrei ist, liegt allein in der Kompetenz der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Der Betrieb eines zulassungspflichtigen Spielgerätes, das vom Aufsteller technisch verändert worden ist, bleibt ohne diese Feststellung der Bundesanstalt formell illegal."</p> <p data-bbox="395 1491 1517 1592">Soweit jetzt wieder argumentiert wird, die PTB will zulassungsfreie Geräte (also "Unterhaltungsgeräte") nicht prüfen, weil sie hierfür nicht zuständig ist, kann man dem auch nur uneingeschränkt zustimmen.</p> <p data-bbox="395 1626 1501 1861">Die Verwaltungsgerichte haben aber ja in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass diese Geräte eben keine "Unterhaltungsgeräte", sondern zulassungspflichtige Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten sind. Also muss man die Geräte auch als solche vorstellen und prüfen lassen. Wenn dann im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens festgestellt wird, dass es aufgrund der technischen Veränderungen ja gar keine Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten sind, ist doch allen geholfen.</p> <p data-bbox="395 1895 1422 2029">Aber nicht nur in neueren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, sondern auch in wettbewerbsrechtlichen Gerichtsentscheidungen ist klar zum Ausdruck gekommen, dass die alten "Fun-Games" (die dort auch namentlich genannt werden) auch nach einer Umrüstung zu entfernen sind.</p> <p data-bbox="395 2063 1310 2130">Um diese und andere Entscheidungen lesen zu können, bietet sich die Homepage des Verbandes unabhängiger Automatenaufsteller</p>

Autor	Beitrag
	<p>an, was dann sicherlich auch zur weitergehenden Rechtsfindung ein wenig beitragen dürfte.</p> <p>Und wenn der Kollege dieses alles hat bei seiner Entscheidung mit einfließen lassen und nunmehr letztlich den Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers, so wie es uns auch von den einzelnen Ministerien vorgegeben wird, umsetzt, mag man verärgert und auch böse sein, nur sind hierfür dann nicht der oder die Sachbearbeiter verantwortlich, sondern diejenigen, die immer noch nicht bereit sind, die SpielV ordnungsgemäß umzusetzen und letztlich mit entsprechenden Verfügungen zu einem ordnungsgemäßen Handeln gezwungen werden müssen. :schimpf:</p> <p>Denn letztlich dient eine einheitliche Verwaltungspraxis, die dem Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers und der Rechtsprechung entspricht und diese umsetzt, nicht nur dem Verhindern von Rechtsverstößen, sondern vor allem auch den rechtmäßig handelnden Gewerbetreibenden (hier den gesetzestreuem Spielhallenbetreibern und Aufstellern) vor massiven Wettbewerbsnachteilen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 236 174">nette.tante</p> <p data-bbox="92 176 325 206">18.04.2006 14:18</p>	<p data-bbox="395 181 707 210">quote-----</p> <p data-bbox="395 212 647 241">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 244 1414 311">Also, mit welchem Recht wird ein Abräumen von reinen Unterhaltungsgeräten verlangt?</p> <p data-bbox="395 353 683 376">-----</p> <p data-bbox="395 450 1465 580">Ich habe nicht von reinen Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gesprochen sondern von sogenannten umgebauten Fun-Games. Hierzu verweise ich auf das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße. Da steht drin mit welchem Recht.</p> <p data-bbox="395 654 707 683">quote-----</p> <p data-bbox="395 685 647 714">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 716 1436 853">Jeder kann die entsprechenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes nachlesen! Dort steht EINDEUTIG, welche Geräte entfernt werden müssen und welche nicht! Oder sollte ich mich irren, daß das o.g. Gericht keine Bindungswirkung für alle Städte hat???</p> <p data-bbox="395 896 683 918">-----</p> <p data-bbox="395 992 1190 1088">Steht das in dem Urteil tatsächlich, welche nicht entfernt werden müssen? Das hab ich dann wohl überlesen.</p> <p data-bbox="395 1162 707 1191">quote-----</p> <p data-bbox="395 1193 647 1223">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 1225 1485 1563">Selbstverständlich gibt es die Rechtsmittel des Widerspruches, Eilverfahrens etc. Aber aus welchem Grund soll sich ein Unternehmer ständig aufs Neue zu langwierigen, kostenintensiven Prozessen gegen den gesamten öffentlichen Behördenapparat durch die Handlungen eines einzelnen nötigen lassen, wenn sein Unternehmen zwischenzeitlich von diesem einen regelrecht "zertrümmert" wird? Und das, obwohl die Rechtssprechung bereits gegeben ist. Da diese Schäden überhaupt nicht durch die eigentliche öffentliche Hand oder die Rechtssprechung verursacht werden, sondern lediglich der fehlerhaften Handhabung eines einzelnen zuzuordnen sind, wäre es doch eher angebracht, diese Person auch "persönlich" zur Rechenschaft zu ziehen.</p> <p data-bbox="395 1606 683 1628">-----</p> <p data-bbox="395 1702 1390 1798">Hierzu werfe ich jetzt einfach mal eine Frage in den Raum: Was passiert mit einem Verwaltungsakt wenn gegen den Mitarbeiter der Behörde Strafantrag gestellt wurde?</p> <p data-bbox="395 1836 1406 1901">Was mir nicht ganz einleuchtet, ist das mit dem "ständig aufs neue". Wieviele Bescheide hat den der Betreiber bekommen?</p> <p data-bbox="395 1975 707 2004">quote-----</p> <p data-bbox="395 2007 647 2036">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 2038 1374 2105">Bleibe nur, umgekehrt die Frage zu stellen: Schonmal über die Möglichkeit nachgedacht, daß die Interpretation der Gerichte die Richtige sein könnte?</p>

Autor	Beitrag
	<p>-----</p> <p>Für andere Kommunen kann ich nicht sprechen, aber wir halten uns an die Rechtsprechung. Die Frage ist ja auch, ob die Gerichtsentscheidungen richtig interpretiert werden.</p> <p>quote----- Original von Kimba Um dieses zu erreichen scheint m.E. ein (persönlicher) Strafantrag wegen Amtsmißbrauch die einzige Möglichkeit zu sein, vor allem um weitere nicht wieder gut zu machende Schäden zu vermeiden. -----</p> <p>Ich frage mich auch, wegen was man diesbezüglich einen Strafantrag stellen will?</p>
<p>Ingolstadt 18.04.2006 14:38</p>	<p>Geschätzte Kimba, liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>bevor hier gleich zu rechtlichen Mitteln geraten wird, sollte doch zuerst ein klärendes Gespräch geführt werden. Die Situation vor Ort, bei der sich gelegentlich die Emotionen auf beiden Seiten hochschaukeln, sollte nicht zum Maßstab der Beurteilung der Sachlage gemacht werden. Normalerweise hat jeder Beamte einen Vorgesetzten, den man um ein gemeinsames Gespräch mit dem "Kontrolleur" bitten kann. Vielleicht lässt sich in anderer Umgebung mit einer gewissen Distanz zum Geschehen die Sache anders betrachten.</p> <p>Eine kleine Anmerkung sei aber noch erlaubt:</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Fun-Games ist nicht das BVerwG-Urteil, sondern § 6 a SpielV. Wie das BVerwG in seinem Urteil ausdrücklich feststellt, konnte es nur die Zulässigkeit der Token etc. Geräte beurteilen. Das BVerwG hält daher weitergehendere Untersagunstatbestände für erforderlich, um dem weiteren Missbrauch vorzubeugen. Die SpielV geht daher über die vom Gericht beanstandeten Token- und Auszahlungsmöglichkeiten hinaus und untersagt auch Glücksspiele mit Punkteguthaben ohne Auszahlungs- oder Punktebuchungsmöglichkeiten.</p> <p>Bitte daher das Urteil genau lesen!</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Kimba 18.04.2006 22:06</p>	<p data-bbox="395 145 1238 176">Einen schönen guten Abend (mittlerweile ohne Sonne...) an alle.</p> <p data-bbox="395 215 1513 613">Liebe "nette.Tante", leider bin ich mit den weißen Kästchen noch nicht ganz so vertraut, so daß ich mich ohne Zitate auf Deine Fragen beziehen möchte. Zuerst, wo in dem Urteil steht, welche Geräte nicht abgeräumt werden mußten. Ich beziehe mich hier z.B. auf das Urteil des OVG Hamburg v. 04.03.2005, 1 Bf 215/04. In der Einleitung zum Tatbestand heißt es hier: "... neben 10 herkömmlichen Geldspielgeräten 8 sog. Fun-Games, von denen 6 (- namentlich genannt -) mit einem Hinterlegungsspeicher versehen waren."... Das gesamte nachfolgende Urteil bezieht sich AUSSCHLIESSLICH auf diese 6 Fun-Games mit Hinterlegungsspeichern, welche aus der Halle entfernt werden mußten. Die anderen beiden Geräte - ebenfalls explizit als "Fun-Games" bezeichnet, durften weiterhin betrieben werden, eben weil sie NICHT über Hinterlegungsspeicher verfügten!</p> <p data-bbox="395 618 1477 786">Folglich ist ein Gerät nicht verboten, weil es als "Fun-Game" bezeichnet wird, sondern wenn dieses Geräte in form eines Geldgewinnspielgerätes betrieben wird, sprich, wenn es über Tokenausgabe, Hinterlegungsspeicher oder sonstige Auszahlungsmöglichkeiten etc. verfügt. Die Bezeichnung "Fun-Game" allein sagt somit noch gar nichts über die Erlaubnispflichtigkeit eines Unterhaltungsgerätes aus!</p> <p data-bbox="395 824 1437 920">Das o.g. Urteil wird nochmals bekräftigt mit Rechtsprechung des BVerwG vom 23.11.2005, 6 C 9.05, sowie BVerwG vom 23.11.2005, 6 C 8.05 - OVG 1 Bf 214/04!</p> <p data-bbox="395 958 1485 1126">Das gleiche gilt für den Verweis auf das Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße. Auch hier handelt es sich um illegal betriebene Geldgewinnspielgeräte. Den Ausdruck "Fun-Game" mag ich schon gar nicht mehr verwenden, weil ich den Eindruck habe, daß dieser eine Differenzierung zwischen illegalen Gewinnspielgeräten und Unterhaltungsgeräten nahezu unmöglich macht.</p> <p data-bbox="395 1164 1461 1359">Die Frage, was mit einem Verwaltungsakt passiert, wenn ein Strafantrag gegen den zuständigen Sachbearbeiter gestellt wird, kann ich nicht beantworten. Wenn das Unternehmen durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt aber ohnehin kaum eine Überlebenschance hat, ist diese Frage für den jeweiligen Unternehmer doch wohl eher zweitrangig. Eine Beantwortung derselben würde mich dennoch ebenfalls interessieren.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Kimba 18.04.2006 22:40</p>	<p data-bbox="395 147 1554 618">Lieber Kramer-Cloppenburg, zu dem zitierten Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße habe ich oben bereits Stellung bezogen. Der von Ihnen hieraus zitierte Absatz bzgl. der Prüfung ehem. zulassungspflichtiger Gewinnspielgeräte (ich dachte, die waren ohnehin illegal?), welche nach technischer Veränderung immer noch durch die PTB geprüft werden müßten, damit diese feststellt, daß sie für eine Prüfung dieser Geräte nicht zuständig ist, klingt anfangs leicht verwirrend... aber doch irgendwie verlockend... Sollen Ihrer Ansicht nach die Automatenaufsteller nun die "Unterhaltungsgeräte" zur PTB bringen, sie dort als Gewinnspielgeräte zur Prüfung vorstellen, um dann eine Bescheinigung zu erhalten, daß es sich hierbei eben nicht um Gewinnspielgeräte handelt? Da die PTB aber nunmehr längst schriftlich mitgeteilt hat, daß sie für die entsprechenden Geräte nicht zuständig ist, handelt es sich im Umkehrschluß doch eben NICHT um Gewinnspielgeräte nach § 33 c GewO.</p> <p data-bbox="395 656 1477 819">Ich nehme an, mit den "wettbewerbsrechtlichen Gerichtsentscheidungen" beziehen Sie sich auf das Urteil des LG Osnabrücks. Hierzu ist eigentlich nur anzumerken, daß dort nicht nur ein Berufungsverfahren läuft, sondern dieses auch keine Bindungswirkung hat. Ansonsten ging es in dem Urteil in der Hauptsache um laufende Jackpot-Anlagen bzw. das Big Cash-System.</p> <p data-bbox="395 857 1474 954">Ihrem letzten Satz, eine einheitliche Verwaltungspraxis umzusetzen, die dem Willen des Ordnungsgebers entspricht, kann ich mich nur anschließen, es wäre wirklich wünschenswert, wenn dieses geschehen würde.</p> <p data-bbox="395 992 1437 1088">Hierzu möchte ich gerne auf einen Auszug des Gewerbearchivs aus der Herbstsitzung 2005 des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" verweisen: www.baberlin.de/pdf/GewerbeArchiv2.pdf</p> <p data-bbox="395 1126 1449 1290">Unter dem Pkt. "Die Fun Games sind aufgrund des neuen § 6a künftig verboten" beachte man die Fußnote 9): Fun Games mit Token und Chips... (!) Bereits hier beruft man sich auf die Urteile des BVerwG aus 11/05, welche - wie bereits mehrfach geschrieben - lediglich sog. Fun-Games mit Hinterlegungsspeicher etc. verbieten.</p> <p data-bbox="395 1328 1418 1460">Da der Ministerialrat Ulrich Schönleiter sowie Regierungsrat Ralph Böhme maßgeblich an der Novellierung der SpielV beteiligt waren, ist der Wille des Gesetzgebers, welchen er mit der neuen SpielV verfolgte eindeutig hieraus zu erkennen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Kimba 18.04.2006 23:02 </p>	<p data-bbox="395 145 1485 784"> Lieber Herr Kirchhammer, vielen Dank für Ihre sachverständige Antwort, denn diese schätze ich in diesem Forum besonders hoch ein. Ich stimme ebenfalls mit Ihnen überein, daß ein klärendes Gespräch oftmals hilfreicher ist, anstatt sich mit "Rechtsmitteln" zu überfallen. Dieser einfachere und angenehmere Weg war auch bei vielen Behörden hilfreich, umso größer das Unverständnis bei der Handlungsweise eines Einzelnen... Verständlich ist mir durchaus, daß die SpielV bzgl. § 6a nicht nur im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BVerwG zu sehen ist. So wurde der Wortlaut der SpielV neu verfaßt, nachdem das BVerwG Fun-Games mit Tokenausgabe etc. als illegale Geldgewinnspielgeräte eingestuft hat. Ich möchte diesbezüglich auf den im vorherigen Beitrag verlinkten Auszug des Gewerbearchivs verweisen. Auch hier ist explizit nur von einem Verbot von Fun-Games die Rede, welche als Gewinnspielgeräte betrieben wurden. Die Frage, wie mit Geräten zu verfahren sei, welche nach technischer Umrüstung keinerlei Gewinnmöglichkeiten mehr bieten, ist auch hier nicht geklärt. Gleichzeitig wird in jedem Urteil auf die Definition des Gewinns durch das Oberverwaltungsgericht verwiesen. Ein Gewinn oder Verlust hat demnach immer einen Einfluß auf die Vermögenslage des Spielers. Ein Unterhaltungsgerät hat eben diese Möglichkeit nicht. </p> <p data-bbox="395 817 1485 1086"> § 6a der SpielV besagt: "...Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten,...ist verboten, a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden." </p> <p data-bbox="395 1120 1485 1489"> Somit sagt Pkt. a) ganz eindeutig: "wenn diese als GEWINN Berechtigungen zum Weiterspielen bieten". Wenn man die Definition des OVG für den Begriff des Gewinns hinzuzieht, so ist hiermit nicht einmal ein Punktegewinn gemeint, welcher zum Weiterspielen berechtigt, sondern entweder die Ausgabe einer Toke oder von Geld, welches als GEWINN (welcher lt. OVG die Vermögenslage des Spielers beeinflusst) zum Weiterspielen berechtigt. Ein reiner Punktegewinn, mit dem der Spieler weiterspielen kann, ist KEIN Gewinn im Sinne des § 33 c oder lt. Rechtsprechung des OVG, da er in keinster Art und Weise die Vermögenslage des Spielers beeinflussen kann. Weder kann er über diesen Punktegewinn per Auszahlung als Gewinn verfügen, noch kann er einen zusätzlichen Vermögensverlust erleiden. </p> <p data-bbox="395 1500 1485 1870"> Dieser Pkt. für sich allein gestellt wäre nicht einmal ausschlaggebend, da die SpielV unter Pkt. a) den Gewinn zur Weiterberechtigung des Spieles mit sonstigen Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen verbindet. Hierfür steht eindeutig das Wort "sowie", welches lt. deutschem Duden eindeutig für das Wort "und" steht. D.h. die Geräte sind verboten, wenn sie als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen und sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten. Etwas anderes ist für mich weder in der SpielV, noch in der aktuellen Rechtsprechung herauszulesen. Und somit m.E. auch keine Frage der "persönlichen Interpretation", sondern eine Frage der herrschenden Rechtsgebung. </p> <p data-bbox="395 1904 1485 2105"> Wenn nunmehr die so oft erwähnten Unterhaltungsgeräte diese Tatbestände eben nicht erfüllen, kann es doch nicht sein, daß eine Abräumverfügung erlassen wird, nur weil man nunmehr alle Geräte unter den Begriff "Fun-Games" verbucht und davon ausgeht, das lt. SpielV "Fun-Games" verboten sein? Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine solche Handlungsweise wirklich der "Wille des Gesetzgebers" gewesen ist, auf den sich hierbei berufen wird? </p>

Autor	Beitrag
	Lieben Gruß und einen schönen Mittwoch
Menschel 19.04.2006 08:42	<p>Guten Morgen Kimba,</p> <p>ich möchte Dir, zumindest für den letzten Absatz Deiner Ausführungen, widersprechen.</p> <p>Ich, und ich glaube auch die Mehrzahl meiner Kollegen, sehen es so, dass genau das der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, auch wenn letztlich die Wortwahl im Gesetzestext nicht auf alle Spitzfindigkeiten Rücksicht nimmt.</p> <p>Ich glaube, der gesetzgeber wollte ALLE Fun-Games aus den Spielhallen haben, bei denen, auf welche Art auch immer, die Einsatz- und Gewinn Grenzen der Spielverordnung umgangen werden können. Der Gesetzgeber hätte am liebsten ein Spielgerät wie den "Einarmigen Banditen" mit mechanischen Walzen und sonst garnichts. Dazu noch ein paar Sportspiele (Darts, Billard) und wirkliche Unterhaltungsspiele ("Mensch-ärgere-Dich-nicht" und vergleichbare adaptierte Gesellschaftsspiele).</p> <p>Das OVG das Du zitierst, hat für seine Definition des Begriffes "Gewinn" auf den Vermögenszuwachs des Spielers abgestellt. Diese Definition ist eine unter vielen. Landläufig, das heißt bei so ziemlich jedem "Otto-Normalverbraucher", bedeutet Gewinn auch soviel wie "Sieg" oder "Erster" oder "Bester", hat also neben der Bedeutung "Verlust" auch die Funktion des Gegenstückes zu "Niederlage", "Verloren" oder "Letzter" ohne das es auf einen Vermögenszuwachs oder -verlust ankommt.</p> <p>Bei jedem Spiel gibt es einen Gewinner, der beim Mau-Mau für die nächste Runde das Recht des Kartengebens "gewinnt"; beim Schach "gewinnt" er das Recht, beim nächsten Spiel die schwarzen Figuren zu führen; beim Fußball "gewinnt" eine Mannschaft nach dem Münzwurf den Anstoß etc.</p> <p>Jeder weiß eigentlich, was "gehauen und gestochen" ist und tut trotzdem so, als wäre alles ganz anders. Aber mit diesen Wortklaubereien kann man wunderbar ganze Heerscharen von Anwälten, Gutachtern, Sachverständigen und Richtern auf Trab halten . . .</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 236 174">nette.tante</p> <p data-bbox="92 176 325 206">19.04.2006 08:58</p>	<p data-bbox="395 181 708 210">quote-----</p> <p data-bbox="395 212 647 241">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 244 1469 479">...z.B. auf das Urteil des OVG Hamburg v. 04.03.2005, 1 Bf 215/04. In der Einleitung zum Tatbestand heißt es hier: "... neben 10 herkömmlichen Geldspielgeräten 8 sog. Fun-Games, von denen 6 (- namentlich genannt -) mit einem Hinterlegungsspeicher versehen waren."....Das o.g. Urteil wird nochmals bekräftigt mit Rechtsprechung des BVerwG vom 23.11.2005, 6 C 9.05, sowie BVerwG vom 23.11.2005, 6 C 8.05 - OVG 1 Bf 214/04!...</p> <p data-bbox="395 524 683 553">-----</p> <p data-bbox="395 616 1385 680">Komisch in dem Urteil vom BVerwG das mir vorliegt, ist nur von 4 sog. Fun-Games die Rede.</p> <p data-bbox="395 719 1453 819">Was mich ja interessieren würde: Was sind das denn nun für Geräte, die der Mitarbeiter der Behörde abräumen lässt? Fun-Games? umgebaute Fun-Games? Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit?</p> <p data-bbox="395 891 708 920">quote-----</p> <p data-bbox="395 922 647 952">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 954 1461 1155">Die Frage, was mit einem Verwaltungsakt passiert, wenn ein Strafantrag gegen den zuständigen Sachbearbeiter gestellt wird, kann ich nicht beantworten. Wenn das Unternehmen durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt aber ohnehin kaum eine Überlebenschance hat, ist diese Frage für den jeweiligen Unternehmer doch wohl eher zweitrangig. Eine Beantwortung derselben würde mich dennoch ebenfalls interessieren.</p> <p data-bbox="395 1167 683 1196">-----</p> <p data-bbox="395 1258 1461 1359">Nun, wenn das für den Unternehmer zweitrangig ist, was ist dann erstrangig? Ausserdem würde mich immer noch interessieren wegen was Strafantrag gestellt werden soll?</p> <p data-bbox="395 1431 708 1460">quote-----</p> <p data-bbox="395 1462 647 1491">Original von Kimba</p> <p data-bbox="395 1494 1445 1559">Unter dem Pkt. "Die Fun Games sind aufgrund des neuen § 6a künftig verboten" beachte man die Fußnote 9): Fun Games mit Token und Chips... (!)</p> <p data-bbox="395 1603 683 1632">-----</p> <p data-bbox="395 1695 1485 1760">Und wenn man nicht die Hälfte weglässt, um die Tatsachen zu verdrehen, lesen wir Folgendes:</p> <p data-bbox="395 1798 1398 1899">-Die Fun Games sind aufgrund des neuen § 6 a künftig verboten 9) 9) Fun Games mit Token und Chips sind durch das - noch nicht mit Gründen abgesetzte - Urteil des BVerwG vom 23.11.2005 untersagt.</p> <p data-bbox="395 1937 986 2002">Vielleicht sollte ich mich besser daran halten: Don't feed the troll</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"> Kimba 19.04.2006 14:06 </p>	<p data-bbox="395 181 1390 309"> quote----- Original von nette.tante Komisch in dem Urteil vom BVerwG das mir vorliegt, ist nur von 4 sog. Fun-Games die Rede. </p> <p data-bbox="395 416 1449 483"> ----- Dann liegen Ihnen vielleicht nicht alle entsprechenden Urteile vor. (s. vorherigen Beitrag) </p> <p data-bbox="395 555 1453 719"> quote----- Original von nette.tante Was mich ja interessieren würde: Was sind das denn nun für Geräte, die der Mitarbeiter der Behörde abräumen lässt? Fun-Games? umgebaute Fun-Games? Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit? </p> <p data-bbox="395 853 1474 920"> ----- Das steht bereits im ersten Beitrag. Oder ist das vielleicht auch wieder "überlesen" worden? </p> <p data-bbox="395 992 1409 1093"> quote----- Original von nette.tante Nun, wenn das für den Unternehmer zweitrangig ist, was ist dann erstrangig? </p> <p data-bbox="395 1193 1485 1261"> ----- Wie bereits geschrieben ist ein Klageverfahren für einen Unternehmer zweitrangig, wenn sein Unternehmen während des Verfahrens wirtschaftlich bereits ruiniert wird. </p> <p data-bbox="395 1332 1461 1460"> quote----- Original von nette.tante Ausserdem würde mich immer noch interessieren wegen was Strafantrag gestellt werden soll? </p> <p data-bbox="395 1561 1461 1662"> ----- Auch das steht bereits in den ersten Beiträgen. Vielleicht sollte man sich diese doch zur Gänze durchlesen und nicht nur Zitate herauspicken, um diese dann als trollig abzutun und selbst ganz d(t)rollig neu zu hinterfragen. </p> <p data-bbox="395 1733 932 1834"> quote----- Original von nette.tante Und wenn man nicht die Hälfte weglässt, </p> <p data-bbox="395 1935 1466 2002"> ----- Da hierzu gleich der Link zum kompletten Auszug eingestellt ist, ist mir nicht ganz klar, wo die Hälfte weggelassen wurde (oder war der Link zu überlesen?)... </p> <p data-bbox="395 2074 705 2141"> quote----- Original von nette.tante </p>

Autor	Beitrag
	<p>um die Tatsachen zu verdrehen, lesen wir Folgendes:</p> <p>-Die Fun Games sind aufgrund des neuen § 6 a künftig verboten 9) 9) Fun Games mit Token und Chips sind durch das - noch nicht mit Gründen abgesetzte - Urteil des BVerwG vom 23.11.2005 untersagt. -----</p> <p>S.o. ... der Link diene wohl kaum einer Tatsachenverdrehung.</p> <p>quote----- Original von nette.tante Vielleicht sollte ich mich besser daran halten: Don't feed the troll -----</p> <p>Dem kann man nur beipflichten, sofern nicht einige Beteiligte wieder die Hälfte "überlesen" haben...</p>

Autor	Beitrag
<p>nette.tante 19.04.2006 15:33</p>	<p>quote----- Original von Kimba Dann liegen Ihnen vielleicht nicht alle entsprechenden Urteile vor. (s. vorherigen Beitrag)</p> <p>-----</p> <p>Das mag sein. Ich wundere mich nur, dass das BVerwG von einer anderen Zahl spricht.</p> <p>quote----- Original von kimba Das steht bereits im ersten Beitrag. Oder ist das vielleicht auch wieder "überlesen" worden?</p> <p>-----</p> <p>Das nicht. Aber ich bin mir nicht sicher ob "...sog. Fun Games, egal in welcher Form sie betrieben werden..." oder "...o.g. Unterhalter..." gemeint sind.</p> <p>quote----- Original von kimba Auch das steht bereits in den ersten Beiträgen. Vielleicht sollte man sich diese doch zur Gänze durchlesen und nicht nur Zitate herauspicken, um diese dann als trollig abzutun und selbst ganz d(t)rollig neu zu hinterfragen.</p> <p>-----</p> <p>"Amtsmissbrauch" ist da m. E. etwas zu allgemein. Aber sei's drum.</p> <p>quote----- Original von kimba Da hierzu gleich der Link zum kompletten Auszug eingestellt ist, ist mir nicht ganz klar, wo die Hälfte weggelassen wurde (oder war der Link zu überlesen?)...</p> <p>S.o. ... der Link diene wohl kaum einer Tatsachenverdrehung.</p> <p>-----</p> <p>Das hört sich hier im Zusammenhang aber ganz anders an... "Hierzu möchte ich gerne auf einen Auszug des Gewerbearchivs aus der Herbstsitzung 2005 des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" verweisen: http://www.baberlin.de/pdf/GewerbeArchiv2.pdf</p> <p>Unter dem Pkt. "Die Fun Games sind aufgrund des neuen § 6a künftig verboten" beachte man die Fußnote 9): Fun Games mit Token und Chips... (!) Bereits hier beruft man sich auf die Urteile des BVerwG aus 11/05, welche - wie bereits mehrfach geschrieben - lediglich sog. Fun-Games mit Hinterlegungsspeicher etc. verbieten. Da der Ministerialrat Ulrich Schönleiter sowie Regierungsrat Ralph Böhme</p>

Autor	Beitrag
	<p>maßgeblich an der Novellierung der SpielV beteiligt waren, ist der Wille des Gesetzgebers, welchen er mit der neuen SpielV verfolgte eindeutig hieraus zu erkennen."</p> <p>quote----- Original von Kimba Dem kann man nur beipflichten, sofern nicht einige Beteiligte wieder die Hälfte "überlesen" haben... -----</p> <p>Sind die sachlichen Argumente ausgegangen?</p>
<p>Kimba 19.04.2006 15:46</p>	<p>Hallo, Menschel.</p> <p>Sicherlich mag es für den Begriff des "Gewinns" verschiedene Definition geben, doch wenn man diesen im Zusammenhang mit SpielV/Gewerberecht etc. betrachtet, ist doch die Definition des Oberverwaltungsgerichtes (welches bindend ist) abgestellt auf § 33 c GewO diejenige, welche zur Betrachtung herangezogen werden sollte. Eine Ausdehnung des Begriffs auf "Gewinne" bei Mau Mau, Schach o.ä. würde der Sachlage nicht mehr gerecht, da dann tatsächliche sämtliche Geräte wie Flipper, Billard etc. verboten wären.</p> <p>Ob es nunmehr tatsächlich der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, eine ganze Gerätegattung zu verbieten, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Ich habe diesbezüglich ein neues Thema eingestellt, welches sich auf die "Durchführungsempfehlung des Ministeriums NRW" bezieht. Hier stellt sich der Wille des Gesetzgebers denn doch ein wenig anders dar.</p> <p>Einen schönen Nachmittag und lieben Gruß</p>
<p>Menschel 20.04.2006 07:27</p>	<p>Guten Morgen Kimba,</p> <p>leider fängst Du jetzt mit mir genauso an zu rabulieren, wie es Dir nette.Tante schon entgegenhält.</p> <p>Ich habe ausdrücklich(!) davon geschrieben, dass ich der Meinung bin, dass der Gesetzgeber alle Spielgeräte, die geeignet sind, die gesetzlichen Höchstgrenzen für Gewinn und Verlust auszuhebeln, zu untersagen versucht hat.</p> <p>Bei Sport- und Geschicklichkeitsspielen, wie Darts, Billard, Flipper oder adaptierten Gesellschaftsspielen wie "Mensch-ärgere-Dich-nicht" ist dies nicht möglich. Hier wird für das Spiel bezahlt und kein "Einsatz" riskiert. Bei Darts und Flipper wird für ein Spiel bezahlt und das kann dann gespielt werden. Abhängig vom Geschick(!) des Spielers ist es möglich, Freispiele zu gewinnen. Da hat der Spieler aber auch wirklich Einfluss auf den Spielverlauf genommen. Bei den Geldspielen ist dies, trotz der angeblich spielbeeinflussenden "Stopp"-Taste, nicht möglich, im Hintergrund läuft stoische eine Computerroutine ab, die mittels eines Zufallsgenerators über Sieg oder Niederlage im Rahmen der festgelegten Gewinn- und Verlustgrenzen entscheidet. So ist es wenigstens bei den zulassungsfähigen Geldspielgeräten. Bei Billard und adaptierten Gesellschaftsspielen wird auch ausschließlich für das jeweilige Spiel bezahlt, ähnlich einer Leihgebühr für ein Brettspiel. Bei diesen echten Unterhaltungsspielen gibt es im finanziellen Sinne nichts zu gewinnen oder zu verlieren. Daher gibt es auch keinen Grund und keine Absicht diese echten Unterhaltungsspiele zu verbieten. Auch diese Ansicht findest Du bereits in meinem ersten Posting.</p>

Autor	Beitrag
<p>Corleis 21.04.2006 00:45</p>	<p>:moin: :moin: auf Hamburg.</p> <p>quote----- Original von Menschel Ich glaube, der gesetzgeber wollte ALLE Fun-Games aus den Spielhallen haben, bei denen, auf welche Art auch immer, die Einsatz- und Gewinn Grenzen der Spielverordnung umgangen werden können.</p> <p>... Jeder weiß eigentlich, was "gehauen und gestochen" ist und tut trotzdem so, als wäre alles ganz anders.</p> <p>-----</p> <p>:respekt:</p> <p>Meine Frage: Wenn das so stimmen würde, warum gibt es dann "ehemalige Fun Games", umgerüstet nach §6a SpVO, die jetzt legal sind???:kopfkraz: :kopfkraz: :kopfkraz: Beispiel: - Magic Games (Löwen) - Casino Power (ADP) - Sun Star (ADP) - Merkur Star (ADP)</p>
<p>play-j 21.04.2006 01:52</p>	<p>quote----- Meine Frage: Wenn das so stimmen würde, warum gibt es dann "ehemalige Fun Games", umgerüstet nach §6a SpVO, die jetzt legal sind??? Beispiel: - Magic Games (Löwen) - Casino Power (ADP) - Sun Star (ADP) - Merkur Star (ADP)</p> <p>-----</p> <p>Hallo Corleis, und ein grosses hallo an die Ehrenwerte Runde:guessgott: Wer sagt daß die Geräte jetzt legal sind in etwa die Hersteller? Ich Wette sie würden keine schriftliche Garantie dafür übernehmen , selbst die PTB ist dafür nicht zuständig (wir haben schon nachgefragt). Sie können, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, ein Geldspielgerät zulassen, aber kein Unterhaltungsgerät zertifizieren</p>
<p>Menschel 21.04.2006 07:04</p>	<p>Guten Morgen Corleis,</p> <p>wenn die Geräte jetzt wirklich legal sein sollten, woran ich und viele Andere offensichtlich begründete Zweifel hegen, dann nur dadurch, dass sie so umgerüstet wurden, dass die Gewinn- und Verlustgrenzen der SpielV eben nicht mehr umgangen werden können.</p> <p>Steht aber aber schon in meinem ersten Post und sie haben's dankeswerter Weise sogar zitiert, um eine Frage d'raus zu machen.</p> <p>Ich wiederhole mich nur ungern, aber hier muss es wohl sein:</p> <p>JEDER WEISS EIGENTLICH, WAS GEHAUEN UND GESTOCHEN IST!!!</p>

Autor	Beitrag
play-j 21.04.2006 12:41	<p>Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 23. Dezember 2005</p> <p>Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt „§ 6a Die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden. Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden und nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.</p> <p>Ich glaube deutlicher gehts nicht, oder?</p>
Corleis 21.04.2006 14:45	<p>Jawohl Play-J!!!</p> <p>Deutlicher geht`s nicht.</p> <p>Wer sich hiergegen widersetzt, begeht unrecht!!!</p> <p>(Amtsmissbrauch, Willkür etc...)</p> <p>Sorry Herr Menschel, bitte noch mal lesen und lesen und lesen...</p> <p>Ich finde nichts von zurückgebauten Fun Games und auch nichts von PTB...</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210"> Kimba 25.04.2006 11:15 </p>	<p data-bbox="395 145 1366 280"> Hallo, "Menschel", nachdem mir eine Weile die "reale Front" wenig Zeit ließ, nun endlich eine "virtuelle" Antwort" auf das letzte Posting... </p> <p data-bbox="395 349 707 450"> quote----- Original von Menschel Guten Morgen Kimba, </p> <p data-bbox="395 483 1114 539"> leider fängst Du jetzt mit mir genauso an zu rabulieren, ----- </p> <p data-bbox="395 618 1409 685"> ?(Wenn ich das getan haben sollte, war es keine Absicht. Nachdem ich die Beiträge nochmals gelesen habe, kann ich das aber auch nicht so erkennen? </p> <p data-bbox="395 719 1453 819"> Im Gegenteil habe ich den Eindruck, daß wir mit unserer Meinung gar nicht sooo weit auseinanderliegen. Denn im Grunde sind unsere Aussagen - wenn auch unterschiedlich ausgedrückt - nahezu identisch. </p> <p data-bbox="395 891 1497 1059"> quote----- Original von Menschel Ich habe ausdrücklich(!) davon geschrieben, dass ich der Meinung bin, dass der Gesetzgeber alle Spielgeräte, die geeignet sind, die gesetzlichen Höchstgrenzen für Gewinn und Verlust auszuhebeln, zu untersagen versucht hat. ----- </p> <p data-bbox="395 1160 1445 1429"> Etwas anderes habe ich auch nicht geschrieben, denn ein "Unterhaltungsgerät", welches unter Beachtung des §6a SpielV ohne Tokenauszahlung, Hinterlegungsspeicher etc. betrieben wird, ist sicherlich nicht in der Lage, die gesetzlichen Höchstgrenzen für Spielerverluste auszuhebeln. Ich bin nicht sicher, wieviel man an einem "Flipper" in einer Stunde verspielen kann - wenn ich das versuchen würde, dürften es schon ein paar Euro sein :rolleyes:- nicht viel anders ist es beim Bespielen eines Unterhaltungsgerätes in o.g. Form. </p> <p data-bbox="395 1529 1377 1697"> quote----- Original von Menschel Hier wird für das Spiel bezahlt und kein "Einsatz" riskiert. Bei Darts und Flipper wird für ein Spiel bezahlt und das kann dann gespielt werden. ----- </p> <p data-bbox="395 1798 1401 1865"> Auch hier ist das Verfahren das gleiche, denn da man nichts gewinnen kann, "riskiert" man keinen Einsatz, sondern bezahlt ebenfalls das Spiel. </p> <p data-bbox="395 1944 1445 2134"> quote----- Original von Menschel Bei den Geldspielern ist dies, trotz der angeblich spielbeeinflussenden "Stopp"-Taste, nicht möglich, im Hintergrund läuft stoische eine Computerroutine ab, die mittels eines Zufallsgenerators über Sieg oder Niederlage im Rahmen der festgelegten Gewinn- und Verlustgrenzen entscheidet. So ist es wenigstens bei </p>

Autor	Beitrag
	<p>den zulassungsfähigen Geldspielgeräten. -----</p> <p>Auch hier sind wir absolut einer Meinung, aber bei den v.g. Fragen ging es um die Unterhaltungsgeräte.</p> <p>quote----- Original von Menschel Bei Billard und adaptierten Gesellschaftsspielen wird auch ausschließlich für das jeweilige Spiel bezahlt, ähnlich einer Leihgebühr für ein Brettspiel. Bei diesen echten Unterhaltungsspielen gibt es im finanziellen Sinne nichts zu gewinnen oder zu verlieren. Daher gibt es auch keinen Grund und keine Absicht diese echten Unterhaltungsspiele zu verbieten. -----</p> <p>Und somit scheinen wir tatsächlich einer Meinung zu sein :)</p> <p>Schöne Grüße</p>
<p>OJ Neuss 25.04.2006 12:43</p>	<p>quote----- Ich finde nichts von zurückgebauten Fun Games und auch nichts von PTB... -----</p> <p>quote----- Sorry Herr Menschel, bitte noch mal lesen und lesen und lesen... -----</p> <p>Liebe Forummitglieder,</p> <p>Sie können den Paragraphen lesen so lange Sie wollen. Aber um den geht es hier nur in zweiter Linie!</p> <p>Ursache der Diskussion ist nicht allein dieser Paragraph, sondern die zum Thema "Fungames" erfolgten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Diese hat Kollege Menschel sicherlich mehr als einmal gelesen. Sie auch?</p> <p>Nach diesen Entscheidungen sind die Fungames alter Bauart als zulassungspflichtige Geräte (wie Geldspielgeräte) einzustufen (daher auch der Hinweis auf die PTB).</p> <p>Die Diskussion rangt sich also lediglich um die Frage, ob eine Nachrüstung dieser Geräte zu einer -bis zu diesem Zeitpunkt verbotenen- Aufstellung in einer Spielhalle berechtigt.</p> <p>Ich hoffe, zu einer von nun an wieder neutralen und mit gleichem Wissensstand geführten Diskussion beigetragen zu haben.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 368 210">Kramer-Cloppenburg 25.04.2006 13:01</p>	<p data-bbox="395 143 1134 174">Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p data-bbox="395 210 555 241">Zitat Kimba:</p> <p data-bbox="395 315 707 347">quote-----</p> <p data-bbox="395 347 1477 517">Ich nehme an, mit den "wettbewerbsrechtlichen Gerichtsentscheidungen" beziehen Sie sich auf das Urteil des LG Osnabrücks. Hierzu ist eigentlich nur anzumerken, daß dort nicht nur ein Berufungsverfahren läuft, sondern dieses auch keine Bindungswirkung hat. Ansonsten ging es in dem Urteil in der Hauptsache um laufende Jackpot-Anlagen bzw. das Big Cash-System.</p> <p data-bbox="395 517 683 548">-----</p> <p data-bbox="395 618 1458 853">Hierzu ist festzustellen, dass lt. Mitteilung eines Kollegen, der in dieser Sache involviert ist, sowohl die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts Osnabrück als auch der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie die Klage vor dem VG Osnabrück von der sicherlich als äußerst fachkundig einzustufenden Kanzlei zurückgenommen wurde. Warum, wenn doch die Entscheidungen sowohl des Landgerichts als auch die der beklagten Ordnungsbehörde falsch sind?? :kopfkratz: ?(:kopfkratz:</p> <p data-bbox="395 887 1046 918">Zitat aus dem Urteil des Landgerichts Osnabrück:</p> <p data-bbox="395 992 707 1023">quote-----</p> <p data-bbox="395 1023 1490 1290">1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, drei Geräte "Sun-Star", sowohl mit als auch ohne Jackpotbetrieb, drei Geräte "Merkur-Star" sowohl mit als auch ohne Jackpotaufsatz, zwei Geräte "Fun-City-Pro" sowie ein Gerät "Funny-Land" sowohl mit als auch ohne Jackpot, ein Gerät "Magic-Games-Professional", zwei Geräte "Asterix" und ein Gerät "Hot Cash" sowie ein System "Big Cash" zu betreiben. 2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Verfügungsbeklagten ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.</p> <p data-bbox="395 1290 683 1321">-----</p> <p data-bbox="395 1395 1436 1527">Aus diesen Worten kann ich absolut nicht erkennen, dass es hier vorrangig um Jackpot-Systeme, sondern vielmehr sowohl um den Betrieb der dort genannten Fun-Games sowohl mit als auch ohne Jackpotsystem ging. Zusätzlich ging es auch um weitere Jackpot-Systeme.</p> <p data-bbox="395 1563 1490 1765">Und das diese Gerichtsentscheidung hinsichtlich der Beurteilung der dort namentlich genannten Geräte vollständig ohne Bedeutung sein soll, kann ich auch nicht nachvollziehen. Denn sicherlich werden sich die Richter durchaus mit den Bestimmungen der neuen SpielV und der bisher erfolgten Rechtsprechung zu den "Fun-Games" als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beschäftigt haben. Dieses kann man m. E. auch sehr gut aus den Entscheidungsgründen entnehmen.</p>

Autor	Beitrag
Zeus 26.04.2006 21:34	<p>Hallo, meiner meinung nach fallen alle bis dato hergestellten Fungames und sonstige Unterhaltungsgeräte auf Punktebasis durch die neue Spielverordnung, die meiner Meinung nach noch zu lasch ausgefallen ist. Alle jetzt auftauchenden Softwareupdates sind nur Augenwischerei für die Ordnungsämter. Man kann zwar überprüfen ob Token eingeworfen bzw. ausgezahlt werden, aber wie soll ein Beamter überprüfen, ob durch einen Magnetschalter, Fernbedienung oder sonstiges, Punkte gelöscht werden, um danach bar ausgezahlt zu werden? Wenn man den Spielerschutz ernst genommen hätte, müsste man dafür sorgen, dass die GSG z.B. keine Risikoautomatik und keine Startautomatik haben. Allein diese features erlauben es, dass ein Spieler an mehrere Automaten gleichzeitig spielen kann. Alle anderen baulichen Auflagen wie 2er Aufteilung, Sichtblenden sind eigentlich nur ein Witz, und für mich persönlich nur wettberwerbsverzerrend im Bezug auf die Automatenäle der Spielcasinos.</p> <p>Und während in Spielhallen die Jackpots und sonstige Gewinnspiele abgeschafft werden, was ich begrüße, kann ich nachts mehrere Hundert Euro bei den verschiedensten TV-Sendern an Gewinnspielen ausgeben, ohne jegliche Altersbeschränkung oder sonstige Kontrolle.</p> <p>Irgendwie seltsam.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: